

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 24/78

BESCHLUSS

in der Grundbuchsache

betreffend die im Grundbuch von D. [REDACTED] Bl. [REDACTED]
unter laufender Nummer [REDACTED] und [REDACTED] verzeichneten Grund-
stücke Gemarkung D. [REDACTED] Flur [REDACTED], Flurstücke 346 und 347,
Hof- und Gebäudefläche F. [REDACTED]straße

Beteiligte:

1. Firma Baugesellschaft Franz B. [REDACTED] KG,
W. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter Dipl.-Ingenieur Paul B. [REDACTED],
ebenda,

Beschwerdeführerin - auch hinsichtlich
der weiteren Beschwerde -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED] sowie
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

2. Firma B. [REDACTED] KG, Gesellschaft für Handel, Anlagen
und Beteiligungen, D. [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 24. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Linden
und Dr. Vogt

beschlossen:

Die Sache wird an das Oberlandes-
gericht Düsseldorf zurückgegeben.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligte zu 2 ist als Eigentümerin der im
Beschlußeingang bezeichneten Grundstücke eingetragen.
Mit Vertrag vom 7. Oktober 1976 übertrugen die Gesell-
schafter der Beteiligten zu 2 ihre Geschäftsanteile
vollständig auf die Beteiligte zu 1. Im Vertrag heißt
es u.a., die Beteiligte zu 2 erlösche ohne Liquidation
und die Beteiligte zu 1 übernehme deren Aktiva und Passiva
im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Die Beteiligte zu 1 hat beim Grundbuchamt bean-
tragt, sie im Wege der Grundbuchberichtigung als Eigen-
tümerin der bezeichneten Grundstücke einzutragen; sie hat
die Auffassung vertreten, im Wege der Gesamtrechtsnach-
folge Eigentümerin geworden zu sein, ohne daß es einer

- 3 -

Auflassung bedurft habe. Das Grundbuchamt hat ihr unter Fristsetzung aufgegeben, die Auflassung nachzuholen. Nach erfolgloser Erinnerung hat das Landgericht die Beschwerde der Beteiligten zu 1 gegen diese Verfügung zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf möchte der von der Beteiligten zu 1 eingelegten weiteren Beschwerde stattgeben und das Grundbuchamt anweisen, von seinen Bedenken gegen eine Umschreibung im Wege der Grundbuchberichtigung abzusehen. Es will die Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile auf einen einzelnen Dritten mit der Wirkung, daß der Dritte Gesamtrechtsnachfolger in das Gesellschaftsvermögen wird, als zulässig ansehen, sieht sich hieran aber durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. April 1975 - 3 W 11/75 = OLGZ 1975, 405 gehindert. Das Oberlandesgericht Zweibrücken meint, die vollständige Übernahme der Gesellschaftsanteile durch einen Dritten sei der Übernahme des Gesellschaftsunternehmens durch einen Dritten, die eine Einzelübertragung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft erfordere, gleichzuachten; entscheidender Unterschied zwischen der - rechtlich möglichen - Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile auf mehrere Dritte und der Übertragung auf einen einzelnen Dritten sei der Umstand, daß das Gesellschaftsvertragsverhältnis im ersten Fall fortbestehe, im zweiten Fall dagegen die Gesellschaft ende.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat deshalb die Sache gemäß § 79 GBO dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Voraussetzungen des § 79 GBO sind nicht mehr gegeben.

Im Urteil vom 10. Mai 1978 - VIII ZR 32/77 (BGHZ 71, 296, 299) hat der Bundesgerichtshof die Übertragung der Geschäftsanteile einer Personenhandels-gesellschaft auf einen einzigen Erwerber mit der Wirkung als zulässig angesehen, daß der Erwerber als Gesamtrechtsnachfolger Inhaber der bisher zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechte wird. Damit ist die Vorlagefrage im Sinne des Oberlandesgerichts Düsseldorf entschieden. Der von § 79 GBO verfolgte Zweck ist durch den Spruch des Bundesgerichtshofs erreicht. Für eine erneute Entscheidung besteht keine Notwendigkeit mehr. Deshalb ist die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs entfallen und die des vorlegenden Oberlandesgerichts wieder erwachsen (vgl. BGHZ 5, 356, 358).

Die Sache war deshalb an das Oberlandesgericht in Düsseldorf zurückzugeben.

Hill

Dr. Eckstein

Hagen

Linden

Vogt